

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 1. April

1957

Inhalt: 1. Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15./27. März 1957. 2. Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 30. März 1957. 3. Auszug aus dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954.

Neufassung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt
Nr. 6733/B 9a — 01

Bielefeld, den 1. April 1957

Das bisher geltende Pfarrbesoldungsrecht ist in zahlreichen Gesetzen, Notverordnungen und sonstigen Bestimmungen enthalten, die bis in das Jahr 1886 zurückreichen. Es ist sehr unübersichtlich und in einzelnen Punkten auch ergänzungsbedürftig geworden. Aus diesem Grunde haben die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung unserer Kirche gemeinsam das gesamte Pfarrbesoldungs- und Versorgungsrecht in der nachstehenden Ordnung zusammengefaßt.

Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung - PfBO)

Vom 15./27. März 1957

Übersicht

	§§
I. Einleitende Vorschriften	1, 2
II. Besoldung	3
1. Grundgehalt	4, 5
2. Besoldungsdienstalter	6—12
3. Zulage zum Grundgehalt	13, 14
4. Dienstwohnung	15—19
5. Kinderzuschlag	20—24
III. Versorgung	
1. Arten der Versorgung	25
2. Wartegeld und Ruhegehalt	26—31
3. Hinterbliebenenversorgung	
a) Sterbemonat	32
b) Sterbegeld	33
c) Witwen- und Waisengeld	34—39
4. Kinderzuschlag	40
5. Unfallfürsorge	41
6. Unterhaltsbeitrag	42—45
7. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge	46—57
8. Anzeigepflicht	58—59
9. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen	60—62
IV. Gemeinsame Vorschriften	63—65
V. Deckung der Besoldung der Gemeindepfarrer	66—72
VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen	73—82

Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende

Pfarrbesoldungsordnung:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Die im Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder der Landeskirche auf Lebenszeit angestellten Pfarrer erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung und der ihr beigefügten Anlage.

§ 2

(1) Die Besoldung des Pfarrers, die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Pfarrer (§ 32 Abs. 1, § 33) sowie Unfallfürsorgeleistungen (§ 41) werden von der Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) getragen.

(2) Das Wartegeld (§ 30), das Ruhegehalt (§ 31), das Witwen- und Waisengeld (§§ 34 bis 39) und die Unterhaltsbeiträge (§§ 42 bis 45) trägt die Landeskirche. Ist der Pfarrer infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfall-

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im

Ruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen; ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung.

II. Besoldung

§ 3

(1) Die Besoldung des Pfarrers besteht aus:

- a) Grundgehalt,
- b) freier Dienstwohnung,
- c) Kinderzuschlag.

(2) Zum Grundgehalt werden Zulagen unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 gewährt.

(3) Die Höhe des Grundgehalts, der Zulage zum Grundgehalt und des Kinderzuschlags ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

1. Grundgehalt

§ 4

(1) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an (§ 6) in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

(2) Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Aufstiegsmonats an gezahlt.

§ 5

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, wenn gegen den Pfarrer ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Einführung in das Pfarramt, jedoch frühestens mit dem Tage nach Vollendung des 27. Lebensjahres. Wird ein Pfarrer vor Vollendung des 27. Lebensjahres in das Pfarramt berufen, so verbleibt er bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres in der ersten Dienstaltersstufe.

§ 7

(1) Auf das Besoldungsdienstalter werden angerechnet:

a) die Dienstzeit als festangestellter Pfarrer in einem anderen Pfarramt innerhalb der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

b) die Dienstzeit als Hilfsprediger nach der zweiten theologischen Prüfung innerhalb der zu a) genannten Kirchen,

c) die Dienstzeit als Pfarrer oder Hilfsprediger, die der Pfarrer hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat,

d) die Dienstzeit als Pfarrer oder Hilfsprediger in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist.

(2) Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Pfarrer das frühere Dienstverhältnis nicht lediglich zum

Zweck des unmittelbaren Übertritts in einen anderen pfarramtlichen oder theologischen Dienst gelöst hat. Eine Ausnahme hiervon ist nur in besonderen Fällen zulässig.

§ 8

Die in einem Beamtenverhältnis verbrachte Zeit einer gleichzubewertenden Tätigkeit ist voll auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit einer gleichzubewertenden Beschäftigung im Schuldienst an staatlich anerkannten Schulen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Eine nicht gleichzubewertende Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit im öffentlichen oder privaten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit, kann zum Ausgleich von Härten ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder wenn eine solche Anrechnung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Übergangs zum Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 10

(1) Hat der Pfarrer die theologischen Prüfungen infolge Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft verspätet abgelegt, so wird bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters wie folgt verfahren:

Als Zeitpunkt der ersten Prüfung wird der 1. Oktober oder 1. April unterstellt, der viereinhalb Jahre nach der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifeprüfung liegt, für die zweite Prüfung ein zweieinhalb Jahre nach der ersten Prüfung liegender Termin. Die Zeit zwischen dem so ermittelten Prüfungszeitpunkt und dem tatsächlichen Prüfungstag wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Hierbei bleibt jedoch die Zeit unberücksichtigt, um die sich die Ablegung der Prüfungen aus sonstigen persönlichen Gründen verzögert hat.

(2) Einem Pfarrer, der das theologische Studium alsbald nach seiner Entlassung aus Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft aufgenommen hat, können zum Ausgleich von Härten diese Zeiten in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 ebenfalls angerechnet werden.

(3) Im übrigen können Arbeits- oder Wehrdienst sowie Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft mit der sechs Jahre übersteigenden Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden; jedoch darf durch diese Anrechnung das Besoldungsdienstalter höchstens auf den Tag nach Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.

(4) Dienstzeiten früherer Berufssoldaten, die durch eine Geldabfindung abgegolten sind, scheiden für eine Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter aus.

§ 11

Eine Anrechnung nach den §§ 7 bis 10 darf das Besoldungsdienstalter nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 6 Satz 1) und nicht über das Maß verbessern, das im Durchschnitt Pfarrer gleichen Alters mit regelmäßigem Vorbildungsgang erreichen.

§ 12

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit des Urlaubs gekürzt. Eine Ausnahme ist bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse zulässig.

(2) Das Besoldungsdienstalter eines Pfarrers, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens gekürzt.

3. Zulage zum Grundgehalt

§ 13

Eine widerrufliche, nichtruhegehaltstfähige Zulage gemäß Abschnitt II der Anlage kann von der 5. Dienstaltersstufe an nach näherer Anordnung des Landeskirchenamtes gewährt werden

- a) den Pfarrern in Kirchengemeinden, Gesamtverbänden und Kirchenkreisen, die zur Aufbringung ihres gesamten Pfarrbesoldungsbedarfs keine zentralen Zuschüsse in Anspruch nehmen, sowie den Pfarrern in landeskirchlichen Pfarrstellen,
- b) den Pfarrern in solchen Pfarrstellen, deren Verwaltung nach Anhören des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend anerkannt ist.

§ 14

Die Superintendenten erhalten für die Dauer ihres Superintendentenamtes eine ruhegehaltstfähige Zulage in der in Abschnitt II der Anlage genannten Höhe. Eine Zulage nach § 13 wird daneben nicht gewährt.

4. Dienstwohnung

§ 15

Die freie Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder auch anzumieten.

§ 16

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Als Zubehör zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit ein Hausgarten ohne Anrechnung auf die Besoldung bereitgestellt werden.

§ 17

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 18

Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach der Regelung, die bei der Berufung des Pfarrers festzulegen ist. Sie kann während der Amtszeit des Pfarrers nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes geändert werden.

§ 19

(1) Anstelle der freien Dienstwohnung kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ausnahmsweise eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden.

(2) Über die Höhe der Mietsentschädigung beschließt bei Gemeindepfarrern das Presbyterium, bei kreiskirchlichen Pfarrern der Kreissynodalvorstand. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes.

5. Kinderzuschlag

§ 20

(1) Der Pfarrer erhält den Kinderzuschlag nach Abschnitt IV der Anlage für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Das gleiche gilt für Stiefkinder, die in den Hausstand des Pfarrers aufgenommen sind und für die nicht von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird.

(2) Der Kinderzuschlag kann auch für Pflegekinder und Enkel gewährt werden, wenn der Pfarrer diese in seinen Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung ganz oder überwiegend sorgt.

§ 21

Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden. Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person der Beteiligten liegenden Grunde über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird die Altersgrenze in Satz 1 um die entsprechende Zeit hinausgeschoben. Der Kinderzuschlag darf jedoch höchstens für insgesamt 25 Lebensjahre gewährt werden.

§ 22

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, nach Vollendung des 25. Lebensjahres jedoch nur, wenn das eigene Einkommen der Kinder den jeweils festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 23

(1) Der Kinderzuschlag fällt fort mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem das für den Wegfall maßgebende Ereignis eingetreten ist.

(2) Für ein verheiratetes Kind wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(3) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

§ 24

Der Pfarrer hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlags beeinflussen könnte, der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

III. Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 25

(1) Die Versorgung umfaßt

Wartegeld,
Ruhegehalt,
Hinterbliebenenversorgung,
Unfallfürsorge,
Unterhaltsbeitrag.

(2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechts auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gegen Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen gewährt. In diesem Fall sind der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und ihre Rechtsfolgen für die Gewährung von Versorgung hinzuweisen.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

§ 26

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 27

Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
- b) der Wohnungsgeldzuschuß nach § 28 an Stelle der freien Dienstwohnung,
- c) die Grundgehaltszulage des Superintendenten. Bei einem Pfarrer, der vor seiner Versetzung in Ruhestand aus dem Superintendentenamte ausgeschieden ist, wird diese Zulage für jedes volle Dienstjahr als Superintendent mit $\frac{1}{2}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{8}{10}$ den übrigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet. Das gleiche gilt für die dem Superintendenten von der Landeskirche gewährte Ephoralzulage.

§ 28

Der der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts zu Grunde zu legende Wohnungsgeldzuschuß ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage.

§ 29

(1) Ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sind die Dienstzeiten als Pfarrer innerhalb der Landeskirche sowie die sonstigen in § 7 bezeichneten Dienstzeiten als Hilfsprediger oder Pfarrer, die Zeit im kirchlichen Dienst vor der zweiten theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an und die Zeit eines Wartestandes.

(2) Im übrigen sind für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden*). Ausnahmen hiervon kann die Kirchen-

*) s. §§ 118 bis 123, § 204 Abs. 5 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. 1954 S. 237 ff.).

leitung in besonderen Fällen bei der Anstellung beschließen.

§ 30

Das Wartegeld beträgt 75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an 25 Jahren ruhegehaltstfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens 50 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

§ 31

Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit 35 v. H. und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v. H., von da an um 1 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v. H.

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 32

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 33

(1) Die Witwe und die Kinder eines Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,

2. Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld wird in einer Summe im voraus gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 34

Die Witwe eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als 3 Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder wenn
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer z. Zt. der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte. In diesem Falle kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

§ 35

(1) Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer 5 v. H. des Witwengeldes hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das Witwengeld wird nicht gekürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

§ 36

(1) Die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt oder im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers im Ruhestand, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Pfarrers geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 37

Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 12 v. H. und für die Vollweise 20 v. H. des in § 35 Abs. 1 bezeichneten Ruhegehalts.

§ 38

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen.

§ 39

Im übrigen gelten für die Gewährung und Berechnung des Witwen- und Waisengeldes sowie für die Bezüge bei Verschollenheit die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend*).

*) §§ 130 bis 140 LBG.

4. Kinderzuschlag

§ 40

Neben Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld für Vollwaisen wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 23 gewährt.

5. Unfallfürsorge

§ 41

(1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 über die Abtretung eines gesetzlichen Schadensersatzanspruchs bleiben unberührt.

(2) Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb der Ausschußfrist von 2 Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Landeskirchenamt anzumelden; diese untersucht den Unfall und teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten mit.

(3) Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften*) entsprechende Anwendung.

6. Unterhaltsbeitrag

§ 42

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens seinen Dienst in der Landeskirche unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung niederlegt, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen laufenden Unterhaltsbeitrag bewilligen, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens 5 Jahre 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Niederlegung des Dienstes erdient hätte. Daneben kann Kinderzuschlag gewährt werden.

§ 43

Einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Niederlegung des Dienstes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren hat, kann das Landeskirchenamt innerhalb der in § 42 genannten Höchstgrenze einen widerruflichen laufenden Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn der ehemalige Pfarrer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

§ 44

(1) Hinterbliebenen der in § 42 und § 43 genannten ehemaligen Pfarrer können widerrufliche laufende Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in § 42 vorgeschriebenen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.

(2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls diese Höchstsätze nicht übersteigen.

*) §§ 141 bis 158 LBG.

§ 45

Bei Bewilligungen nach den §§ 42 bis 44 bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

7. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 46

(1) Auf die Hinterbliebenenbezüge werden sonstige dauernde Bezüge angerechnet, die den Versorgungsberechtigten mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Pfarrers aus Predigerwitwen- und -waisenkassen oder ähnlichen kirchlichen Versorgungskassen zustehen. Wenn jedoch ein Pfarrer vor dem 1. April 1938 Eintrittsgeld oder laufende Beiträge an solche Kassen geleistet hat, bleiben die seinen Hinterbliebenen zufließenden Beträge zur Hälfte von der Anrechnung frei.

(2) Verpflichtungen der Kirchengemeinden zur Leistung von Beiträgen oder Abhaltung von Kollekten sowie Verpflichtungen der Pfarrer zur Zahlung von Eintrittsgeld oder laufenden Beiträgen zugunsten der in Abs. 1 bezeichneten Kassen sind aufgehoben.

§ 47

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- und Ruhestand die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
2. für Witwen fünfundsiebzig vom Hundert, für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

§ 48

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers im Warte- oder Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Wartestand das Wartegeld, für Pfarrer im Ruhestand das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Versorgungsbezuges zugrunde gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergibt,

2. für Witwen oder Waisen (Abs. 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt,
3. für Witwen (Abs. 1 Nr. 3) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist, mindestens jedoch sechzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, die diesem Ruhegehalt zugrunde liegen.

§ 49

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pfarrer aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 50

Werden Versorgungsberechtigte im kirchlichen Dienst verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich des Kinderzuschlags ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen.

§ 51

Kirchlicher Dienst im Sinne der §§ 47 bis 50 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 52

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin hat.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen hiervon zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig machen.

§ 53

(1) Der Anspruch auf das Ruhegehalt erlischt, wenn der Ruhestandspfarrer in einem Pfarramt im Bereich der Landeskirche wieder angestellt wird.

(2) Der Anspruch erlischt ferner mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung.

§ 54

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,

2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 24. Lebensjahr hinaus.

Haben solche Waisen ein eigenes Einkommen, das die landesrechtlich festgesetzte Freigrenze übersteigt, so ist das Waisengeld um den Mehrbetrag zu kürzen.

§ 55

Im Falle der Wiederverheiratung kann eine Witwe ein Heiratsgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten. Das Heiratsgeld darf jedoch einen hierfür allgemein festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 56

(1) Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe erworbener neuer Versorgungs- oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitsklärung gleich.

(2) Ein nach § 55 gewährtes Heiratsgeld kann auf das Witwengeld angerechnet werden.

§ 57

Das Witwengeld kann wegen unwürdigen Wandels der Witwe aufgrund der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Juli 1954 (Abl. der EKD Nr. 211; KAbI. R. S. 91; KAbI. W. 1955 S. 1) entzogen werden

8. Anzeigepflicht

§ 58

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen

1. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung in kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst,
2. seine Verheiratung,
3. jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen könnte,
4. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes aus dem Bundesgebiet oder dem Lande Berlin.

§ 59

Kommt ein Versorgungsberechtigter den ihm in § 58 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

9. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 60

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann durch besondere Vereinbarung Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung gegen Zahlung eines Beitrages zugesichert werden. Fürsorgeleistungen, die über Unfallruhegehalt und Unfallhinterbliebenenbezüge hinausgehen, sind hiervon ausgeschlossen.

(2) In Ausnahmefällen kann auch einem Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen die in Abs. 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dies im landeskirchlichen Interesse liegt.

§ 61

(1) Die Vereinbarung (§ 60 Abs. 1) ist zwischen der Landeskirche, dem Pfarrer und dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht, abzuschließen.

(2) In der Vereinbarung ist festzulegen,

- a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird,
- b) daß die Zuruhesetzung des Pfarrers der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf,
- c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
- d) daß die Voraussetzung für die Zahlung von Versorgungsbezügen der rechtzeitige Eingang des Beitrages ist,
- e) daß die Beteiligten sich der Entscheidung des Landeskirchenamtes unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung gemäß §§ 47 bis 49 und der Bemessung von Bezügen, die gemäß § 50 an den Versorgungsberechtigten im Fall seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.

§ 62

(1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 4, 14, 27, 28) zugrunde gelegt werden.

(2) Der Beitrag besteht in einem von dem Landeskirchenamt jährlich festzusetzenden Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 63

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 64

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuzahlen. Auf den Fortfall der Bereicherung kann sich der

Empfänger nicht berufen, wenn er die Überzahlung durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassen einer ihm obliegenden Anzeige verschuldet hat; das gleiche gilt, wenn er den Mangel, auf dem die Überzahlung beruhte, sonstwie kannte oder wenn dieser Mangel so offenkundig war, daß er ihn hätte erkennen müssen.

(2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 65

Für die nach den Vorschriften dieser Ordnung erforderlichen Festsetzungen, Genehmigungen und Bewilligungen sowie für Vereinbarungen über Zusicherung von Versorgung nach den §§ 60 ff. ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

V. Deckung der Besoldung der Gemeindepfarrer

§ 66

(1) Zur Aufbringung des Bargehalts (Grundgehalt, Zulage zum Grundgehalt, Kinderzuschlag und von Unfallfürsorgeleistungen) haben die Kirchengemeinden

- a) die gesamten Erträge des Pfarrstellenvermögens vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Abs. 2) zu verwenden,
- b) die Erträge des Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sonstigen sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfs benötigt werden,
- c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.

(2) Zulässige Abzüge im Sinne des Abs. 1a) sind

- a) die Abgaben und Lasten, die auf den zum Stellenvermögen gehörigen Grundstücken ruhen, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung der Grundstücke,
- b) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
- c) die Fuhrkosten der Pfarrer, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

(3) Wird von dem Pfarrer eine Nachbarpfarrstelle mitverwaltet, so haben auch die Kirchengemeinden dieser Stelle die in Abs. 1 bezeichneten Mittel bereitzustellen.

§ 67

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens das Bargehalt übersteigen, hat die Kirchengemeinde ein Drittel des übersteigenden Betrages der Kirchenkasse zu überweisen, zwei Drittel an die Landeskirche für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung abzuführen.

§ 68

Eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen oder einzelnen Teilen durch den Stelleninhaber ist nicht zulässig. Pachtzinsen und sonstige Entgelte dürfen von den Kirchengemeinden nicht in Form von Naturallieferungen unmittelbar zu Gunsten des Pfarrers vereinbart werden.

§ 69

Den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, die den Fehlbetrag (§ 66 Abs. 1c) aus Kirchensteuermitteln nicht voll zu decken vermögen, können Pfarrbesoldungszuschüsse gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag gemäß den jeweils hierfür bestimmten Grundsätzen aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird.

§ 70

Zur Bereitstellung der Dienstwohnung (§§ 15 bis 19) ist die Kirchengemeinde neben den Leistungen nach § 66 und § 67 verpflichtet.

§ 71

Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Pfarrbesoldungsleistungen beizutragen haben, das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes, falls darüber weder Bestimmungen bestehen noch Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden zustandekommen.

§ 72

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 73

(1) Die durch diese Ordnung geregelten Besoldungs- und Versorgungsbezüge können durch Kirchengesetz oder Notverordnung geändert werden.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen des Grundgehalts und der Zulagen, des Kinderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses entsprechend den jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 74

Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall am 1. April 1938 oder später eingetreten ist, werden in ihren Versorgungsbezügen so gestellt, wie wenn der Pfarrer die in dieser Ordnung festgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhalten hätte.

§ 75

(1) Die Bezüge der Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetragen ist (Altversorgungsberechtigte), werden — vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 — weiterhin nach den vor dem 1. Juli 1937 für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Hundertsätzen des ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens und nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet, die der bisherigen Ruhegehaltsfestsetzung zugrunde liegen. Dazu tritt ein Zuschlag nach Abschnitt VI der Anlage.

(2) Der Wohnungsgeldzuschuß ist nach § 28 anzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wird die Kriegerzeit nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften*) berücksichtigt.

*) § 204 Abs. 5 LBG.

§ 76

Das Waisengeld nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft auch für einen entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

§ 77

Nutzungen, die ein Pfarrer aus dem Nießbrauch am Stellenvermögen auf Grund einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung genehmigten Übernahme noch zieht, sowie Naturallieferungen, die von Kirchengemeinden vor Inkrafttreten dieser Ordnung unmittelbar zu Gunsten des Pfarrers vereinbart worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften auf die Besoldung angerechnet.

§ 78

(1) Soweit in dieser Ordnung auf die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften verwiesen ist, sind die jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen erlassenen Vorschriften anzuwenden, wenn nicht eine besondere kirchliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(2) Die gleichen Vorschriften sind auch im übrigen bei Durchführung dieser Ordnung ergänzend oder entsprechend anzuwenden.

§ 79

Für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes im Saarland gilt diese Notverordnung mit der Maßgabe, daß das Landeskirchenamt ermächtigt ist, die Besoldungs- und Versorgungsregelungen den jeweiligen Änderungen der Besoldungs- und Versorgungsregelung für die saarländischen Staatsbeamten im Wege einer Anordnung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist, anzupassen.

§ 80

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu dieser Ordnung zu erlassen.

§ 81

Im § 1 Abs. 1 der Notverordnung über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen vom 13./25. Juli 1956 (KABL. R. S. 81; KABL. W. S. 83) werden die Worte „Pfarrer oder“ gestrichen.

§ 82

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft, insbesondere

a) das Pfarrbesoldungsgesetz für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. S. 21 ff.),

b) die Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. S. 37 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Ruhegehhaltsordnung vom 15. April 1936 (GesBl. d. DEK S. 49),

c) das Kirchengesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. S. 53 ff.),

d) die Anordnung betreffend Grundsätze für die Regelung der Dienst-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge vom 16. Februar 1938 (GesBl. d. DEK S. 29 ff.),

e) die rechtsverbindliche Anordnung über Unfallfürsorge für Geistliche vom 28. April 1943 (GesBl. d. DEK S. 31),

f) die Notverordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11./23. Juli 1952 (KABL. R. S. 127, KABL. W. 1953 S. 15 ff.),

g) das Kirchengesetz betreffend das Dienstalder Geistlichen vom 8. April 1886 (KGVBl. S. 59),

h) die rechtsverbindliche Anordnung über das Besoldungsdienstalder Geistlichen vom 15. Dezember 1943 (GesBl. d. DEK 1944 S. 5),

i) die Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 20. Januar 1922 in der Fassung vom 23. Februar 1933 (KGVBl. 1922 S. 127, GesBl. d. DEK 1933 S. 223),

k) die Notverordnung über die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer im Saarland vom 11. August 1950 (KABL. R. S. 80).

Düsseldorf, den 15. März 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

D. Dr. Beckmann

Dr. Pabst

Bielefeld, den 27. März 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Dr. Thümmel

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§ 4)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in der	1. Dienstaltersstufe	735,— DM
" "	2. "	770,— DM
" "	3. "	805,— DM
" "	4. "	840,— DM
" "	5. "	870,— DM
" "	6. "	900,— DM
" "	7. "	930,— DM
" "	8. "	960,— DM
" "	9. "	990,— DM
" "	10. "	1 020,— DM
" "	11. "	1 050,— DM

II. Zulage zum Grundgehalt (§ 13, § 14)

Die Höhe der Zulage beträgt monatlich

in der	5.— 7. Dienstaltersstufe	25,— DM
" "	8.—10. "	37,50 DM
" "	11. "	50,— DM

III. Zuschlag zum Grundgehalt und der Zulage

Ein Zuschlag von 5 % wird zum Grundgehalt (Abschnitt I) und zu der Zulage (Abschnitt II) gewährt, bei den Versorgungsberechtigten zum Grundgehalt, zur ruhegehaltstfähigen Grundgehalts- und Ephoralzulage (§ 27a und c).

IV. Kinderzuschlag (§ 20)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich

für Kinder bis zum vollendeten		
6. Lebensjahr		30,— DM
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum		
vollendeten 14. Lebensjahr		35,— DM
für Kinder vom vollendeten		
14. Lebensjahr an		40,— DM

V. Wohnungsgeldzuschuß bei Versorgungsbezügen (§ 28)

Der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte

- a) ohne kinderzuschlagberechtigende Kinder 124,— DM
- b) mit einem kinderzuschlagberechtigenden Kind 133,— DM
- c) mit zwei kinderzuschlagberechtigenden Kindern 152,— DM
- d) mit drei kinderzuschlagberechtigenden Kindern 162,— DM
- e) mit vier kinderzuschlagberechtigenden Kindern 171,— DM
- f) mit fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern 181,— DM
- g) mit sechs kinderzuschlagberechtigenden Kindern 190,— DM
- h) mit sieben kinderzuschlagberechtigenden Kindern 200,— DM
- i) mit acht und mehr kinderzuschlagberechtigenden Kindern 219,— DM

VI. Zuschlag für Altversorgungsberechtigte (§ 75)

Der Teuerungszuschlag beträgt 57,5 vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Dienstekommens ohne Wohnungsgeldzuschuß.

Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

Vom 30. März 1957

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. S. 27 ff.) werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

Nr. 1 (zu § 10 Abs. 2)

Eine alsbaldige Aufnahme des theologischen Studiums im Sinne des § 10 Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn es unmittelbar nach Abschluß der durch Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft unterbrochenen Schulausbildung begonnen ist.

Nr. 2 (zu § 12 Abs. 1)

Die Entscheidung, ob von einer Kürzung des Besoldungsdienstalters abgesehen wird, ist bei Erteilung des Urlaubs zu treffen.

Nr. 3 (zu § 13)

(1) Der Anspruch auf die Zulage erlischt bei Widerruf oder bei einem Wechsel der Pfarrstelle. Die Gewährung an den Nachfolger des bisherigen Stelleninhabers bedarf einer neuen Entscheidung.

(2) Die widerrufliche, nichtruhegehaltstfähige Zulage kann in zuschußfreien Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) bis auf weiteres allen Pfarrern auf Beschluß des Presbyteriums und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes gezahlt werden. Die Zulage gilt als widerrufen von dem Beginn des Rechnungsjahres an, für das die Kirchengemeinde (Gesamtverband) Zuschüsse zur Pfarrbesoldung in Anspruch nimmt.

(3) Die Anerkennung einer Pfarrstelle als Schwierigkeitsstelle geschieht in einer zuschußbedürftigen Kirchengemeinde nach Anhören des

Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes. Sie soll solchen Pfarrstellen zuteil werden, deren Verwaltung im Hinblick auf die besonderen Gemeindeverhältnisse (Größe und wirtschaftliche Schichtung, räumliche Ausdehnung der Gemeinde, Umfang der Verwaltungsgeschäfte u. a.) oder mit Rücksicht auf besondere Aufgaben des Pfarrers auch in einem kreissynodalen Amt (z. B. Jugendarbeit) erhöhte Anforderungen stellt. Dem Kreissynodalvorstand fällt vornehmlich die Aufgabe zu, unter den zuschlußbedürftigen Pfarrstellen des Kirchenkreises diejenigen auszuwählen, die vor den anderen besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend sind.

Nr. 4 (zu § 16)

Nähere Angaben über die Dienstwohnung (z. B. Straßenbezeichnung, Nebengebäude) und über den Hausgarten (Parzellenbezeichnung, Größe) sind in die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen.

Nr. 5 (zu § 18)

Die Regelung über die Unterhaltung der Dienstwohnung ist in die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen. Im Zweifel gelten die Grundsätze im Anhang der Verwaltungsordnung.

Nr. 6 (zu § 22)

(1) Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit ist, wenn sie nicht offenkundig ist, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

(2) Über das 25. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag nur gewährt, soweit das eigene Einkommen des Kindes die landesrechtlich jeweils festgesetzte Grenze (z. Zt. 75,— DM monatlich) nicht übersteigt*).

Nr. 7 (zu § 28)

Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zugrunde zu legen, in welchem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis eingetreten ist. Bei Änderungen, die eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß in bisheriger Höhe noch für den laufenden und die folgenden 12 Monate angesetzt.

Nr. 8 (zu § 29 Abs. 1)

Die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955, KABL. 1957 S. 15 ff.) wird auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nicht angerechnet, es sei denn, daß dem Pfarrer ein Beschäftigungsauftrag gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen vom 29. Mai 1953 (KABL. S. 45) erteilt ist.

*) s. § 13 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. 6. 1954 (GV. NW. 1954 S. 162).

Nr. 9 (zu § 31)

Das Ruhegehalt beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

bis zu	10 Jahren	35 v. H.
von	11	37 v. H.
"	12	39 v. H.
"	13	41 v. H.
"	14	43 v. H.
"	15	45 v. H.
"	16	47 v. H.
"	17	49 v. H.
"	18	51 v. H.
"	19	53 v. H.
"	20	55 v. H.
"	21	57 v. H.
"	22	59 v. H.
"	23	61 v. H.
"	24	63 v. H.
"	25	65 v. H.
"	26	66 v. H.
"	27	67 v. H.
"	28	68 v. H.
"	29	69 v. H.
"	30	70 v. H.
"	31	71 v. H.
"	32	72 v. H.
"	33	73 v. H.
"	34	74 v. H.
"	35	an 75 v. H.

der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

Nr. 10 (zu § 41)

Ein Dienstunfall ist so bald wie möglich der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Nr. 11 (zu § 46 Abs. 1 Satz 1)

Soweit in Ausnahmefällen Bezüge (Zuwendungen) nachweislich auf Grund privatrechtlicher Titel gezahlt werden, sind sie anrechnungsfrei.

Nr. 12 (zu § 50)

Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder einem sonstigen Dienst, der seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, beauftragt, so hat ihm die Beschäftigungsgemeinde in der Regel das Pfarrereingangsgeld einschließlich freier Dienstwohnung zu gewähren. Das Ruhegehalt wird daneben nach Maßgabe des § 47 gewährt.

Nr. 13 (zu § 54 Abs. 2 letzter Satz)

Die Freigrenze beträgt z. Zt. 100,— DM monatlich.

Nr. 14 (zu § 55)

Der Höchstbetrag, den das Heiratsgeld nicht übersteigen darf, wird auf 3 000,— DM festgesetzt.

Nr. 15 (zu § 62 Abs. 2)

(1) Bis auf weiteres sind folgende Beitragssätze zu entrichten:

- a) für einen Pfarrer im Dienst 25 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens, bestehend aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A und einer etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulage;

- b) für einen Pfarrer im Ruhestand 10 v. H. des dem Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens; für Ruhestandspfarrer, die weder verheiratet sind noch Kinder unter 18 Jahren haben, sind keine Beiträge zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr im voraus fällig.

Nr. 16 (zu § 66 Abs. 2)

(1) Zu den abzugsfähigen Abgaben und Lasten zählen u. a. Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und zur Landwirtschaftskammer, sofern nicht nach den Pachtbedingungen diese Abgaben und Lasten ganz oder teilweise von den Pächtern zu tragen sind. Dagegen sind nicht abzugsfähig:

- a) Verwaltungskosten (wie anteilmäßige Rendantenentschädigung, Kosten für Vordrucke und dergleichen). Die Verwaltung der Pfarrkasse ist Aufgabe der Kirchengemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Pfarrkasse.
- b) Hebegebühren als Kosten für die Einziehung der Pächte brauchen im allgemeinen nicht zu entstehen. Pächte sind Bringschulden und deshalb am Fälligkeitstage vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu zahlen.

(2) Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung der zum Pfarrvermögen gehörenden Grundstücke (z. B. für Flurbereinigung, Melioration, Aufforstung, sonstige Instandsetzung) dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgezogen werden. Soweit derartige Aufwendungen in einem Rechnungsjahr den Ertrag aus dem Grundvermögen übersteigen, müssen sie durch Aufnahme einer Anleihe auf eine angemessene Reihe von Jahren verteilt werden; diese Anleihe darf aus Pfarrkassemitteln verzinst und getilgt werden.

Nr. 17 (zu § 66 Abs. 3)

Die mitverwalteten Kirchengemeinden haben die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Mittel in nachstehender Folge bereitzustellen: Reichen die in Absatz 1 a) und b) genannten Mittel der Kirchengemeinden, deren Stelle besetzt ist, nicht zur Deckung des Bargehaltes aus, sind zunächst die entsprechenden Mittel der Kirchengemeinde der mitverwalteten Stelle heranzuziehen; ein dennoch verbleibender Fehlbetrag ist aus Kirchensteuermitteln (Abs. 1c) unter gleichmäßiger Anspannung der Steuerkraft aller beteiligten Kirchengemeinden aufzubringen.

Bielefeld, den 30. März 1957

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm.

A u s z u g
aus dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtengesetz - LBG)

Vom 15. Juni 1954
(GV. NW. S. 237 ff.)

Dieser Auszug enthält die Bestimmungen, auf die die Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. S. 27 ff.) verweist, nämlich:

1. §§ 118—123 LBG (zu § 29 PfBO betr. ruhegehaltsfähige Dienstzeit),
2. §§ 130—140 LBG (zu § 39 PfBO betr. Witwen- und Waisengeld, Verschollenheit),
3. §§ 141—158 LBG (zu § 41 PfBO betr. Unfallfürsorge),
4. § 204 Abs. 5 LBG (zu § 29 und § 75 PfBO betr. Kriegszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit).

1. §§ 118—123 LBG (zu § 29 PfBO betr. ruhegehaltsfähige Dienstzeit) *)

§ 118

(1) Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, einschließlich der Zeit des Wartestandes. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,

*) s. auch § 204 Abs. 5 unter 4. abgedruckt.

2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 59 bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltsfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richter Verhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945

zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gleich.

§ 119

Die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 118 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 120

(1) Als Ruhegehaltsfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im Dienst der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. sich in der Kriegsgefangenschaft befunden hat oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 118 Abs. 1 Nr. 5, 6 und Abs. 2 sowie § 119 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 121

(1) Als Ruhegehaltsfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne erhebliche Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so sind die auf diese Zeiten entfallenden Steigerungsbeträge der Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(3) § 119 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 122

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder

b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände, im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist, oder

2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat, oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
4. nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen — bei Volksschullehrern der ersten Lehrprüfung — unverschuldet auf die Einstellung oder Anstellung im öffentlichen Schuldienst hat warten müssen,

kann als Ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 119 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 123

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als Ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

2. §§ 130—140 LBG, zu § 39 PfBO betr. Witwen- und Waisengeld, Verschollenheit

§ 130

Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 131

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 125 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 132

(1) In den Fällen des § 130 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 133

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 134

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 125 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 132 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf

zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 135

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 131 oder § 134 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 132 Abs. 1 und § 133 Abs. 2 und 3 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 136

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 131) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 131 in Verbindung mit § 125 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 135 auszugehen.

§ 137

Der Witwe, der schuldlos geschiedenen Ehefrau (§ 132 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 127 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 130 bis 136 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 138

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 132, 133 oder 137 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

§ 139

Die §§ 130 bis 138 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

§ 140

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 130 bis 138 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten können, diese Bezüge. Die §§ 128 und 129 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, mit der Maßgabe wieder auf, daß die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge anzurechnen sind.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

3. §§ 141—158 LBG (zu § 41 PfBO betr. Unfallfürsorge)

a) Allgemeines

§ 141

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 143),
2. Heilverfahren (§§ 144, 145),
3. Unfallausgleich (§ 146),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 147 bis 150),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 151 bis 155).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V.

§ 142

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Krankheiten die Wirkung nach Satz 1 auslösen.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden steht gleich ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 143

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 144

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 145).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(5) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 145

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zur Erreichung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (§ 148) zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 146

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Der Unfallausgleich beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 vom Hundert	15 Deutsche Mark,
40 vom Hundert	20 Deutsche Mark,
50 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
60 vom Hundert	35 Deutsche Mark,
70 vom Hundert	45 Deutsche Mark,
80 vom Hundert	55 Deutsche Mark,
90 vom Hundert	65 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	75 Deutsche Mark.

Die vorstehenden Hundertsätze sind Durchschnittsätze; eine um fünf vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zwecke ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt (§ 147), so ruht der Unfallausgleich in Höhe des Unterschieds zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde.

§ 147

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand ge-

treten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der jeweils ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge verdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 148

(1) Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge werden für einen Verletzten,

1. der als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe,

2. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Probe sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat, nach der Dienstaltersstufeseiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Erreichung der Altersgrenze (§§ 50 Abs. 1, 196) hätte erreichen können,

3. der als Beamter auf Probe Diäten bezogen hat, nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann, bemessen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 56 bezeichneten Beamten auf Widerruf.

§ 149

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach den §§ 44, 45 oder 46 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 144, 145) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach Absatz 5,

2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 145 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Disziplinarverfahren zur Entfernung aus

dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die in § 116 bezeichneten Bezüge. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 150

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 149 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach den §§ 144 und 145,
 2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag
- bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 116), jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen früheren Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 149 Abs. 5 Satz 2 u. 3.

(3) § 149 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 151

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Bleibt das Sterbegeld (§ 129) hinter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach Nummern 2 und 3 zurück, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.
2. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehalts (§§ 147, 148).
3. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 133) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Unterabschnitt 4 (§§ 128 bis 140) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 152

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 151 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 153

(1) Ist in den Fällen des § 149 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 154

In den Fällen des § 150 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 155

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 151 bis 154) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 135 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 146) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 145 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 149 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 153 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 135 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 156

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

führt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 157

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden sind.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Der Unfall muß innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, angemeldet werden. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 158

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 141 bis 155 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) übernommen worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

4. § 204 Abs. 5 LBG, zu § 29 und § 75 PfBO betr. Kriegszeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

§ 204

- (5) Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit erhöht sich
- für die Kriegszeit von 1939 bis 1945 um das Kriegsjahr, in dem
 - der Tod eines Beamten als Folge einer Beschädigung durch Kriegshandlungen eingetreten ist oder
 - ein Beamter infolge einer Beschädigung durch Kriegshandlungen dauernd dienstunfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - für die Kriegszeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918
 - um die gleiche Zeit, die bei Angehörigen der Wehrmacht als Kriegsdienstzeit oder Zeit einer Kriegsgefangenschaft erhöht angerechnet wird,
 - um die Hälfte der im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr nach Buchstabe a oder nach § 123 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist.

Dies gilt nicht für die Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet ist.